

[1] Durchleuchtgister etc. etc.¹

Euer hochfürstlich durchleucht in unterthänigkeit gehorsamst zu behelligen treibt uns die sehr grose angelegenheit und notturfft. Es seyen unter anderen unordnungen auch in der fuhr- und rot-ordnung, der durch hiesiges hochfürstlichen territorium passirende kauffmans-güther, frucht und dergleichen eingeschlichen, daß wir arme hochfürstliche unterthanen durch die oberösterreichische und andere angrenzende orthen in fortführung solcher güther, wo nicht völlig ausgeschlossen, jedoch von selbigem nach ihrem eigen wohlnehmen, gefallen und interesse, die zahl und gewicht der stuck und fuhren auch bespannung der güther-wägen halten wollen. Wan nun zwar gnädigster landsfürst und herr, von unterschiedlichen jahren alte roth- und fuhr-ordnungs-vertrag zwischen den österreichischen und hiesiger graff- und herrschafft, von und nach welchem orth diese oder jene, wie viel und welche stuck und furcht führen, auch mit wie viel pferdt die gütherwägen, sowohl winter- als sommerzeit gut oder schlimmen wetter bespannet seyn solten, gepflogen und aussgerichtet worden.

So werden dannach diese wenig oder schier gar nicht gefallen und practicirt, dan obschon erstens von unterschiedlich österreichischen, als Höchst² und [2] Fussacher³ fuhrleuth mit sechs wägen oder lädenen, jeder nur mit vier pferd bespannet, auff Chur⁴ durch hiesiges hochfürstliches territorium gefahren, die andern stuck und güther aber nach der roth-ordnung spedirt werden solten, so wirdt nicht allein das erster schlecht observirt, sonderen auch sommer- und winterszeit bey bester straß die wägen mit fünff pferdt bespannet und

2. die gedachten Höchst und Fussacher gütherfuhren durch deren abstoßung in dem Österreichischen bey so gesandten pauren und alten stadt unterbrochen werden. Hierdurch absonderlich winterszeit mit zweyen wägen oder möhnen der roth-ordnungen und deren incorporirten zum höchsten nachteil den gewinn sich gantz allein zuziehen und andern übervorthen, wie dan auch

3. diejenige stuck güther von Schaffhausen⁵, Arbon⁶ und Bregenz⁷ in die roth-ordnung gehörig durch Peter und Matthias Mockh von Tiesis⁸ aber alleinig geführt und spedieret, mithin die roth-ordnungen zu hochfürstlichen unterthanen grösten schaden hintertreiben werden. Wie nicht weniger

viertens der hausmeister zu Feldtkirchen⁹ nicht der rodt-ordnung gemäß die stuck, güther und fuhren austheilet, sonderen, wie erweislich, ohnverantwortlich sein aigen interesse beobachtet und von einer ladin vierzehnen kreutzer dem fuhrmann einbehaltet.

Fünfftens wie auch der österreichische und der stadt Veldtkirchen kornhändler sowohl, als die auffm laden die rodt-ordnung [3] unterbrechen, zumahlen dieselbe die frucht selbst, oder mit ihren eignen fuhrwerk zu nachtheill des gemeinen compens durch das hochfürstliche territorium spediren, daß vaduzische und schellenberger offermahl nicht allein die fuhr entbähren, sonderen

¹ *Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 in Vaduz und Schellenberg und übernahm von 1748 bis 1772, sowie als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu; in: Allgemeine Deutsche Biographie 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 7; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und Stammtafel II.*

² *Höchst, Gem., Vorarlberg (A).*

³ *Fußach, Gem., Vorarlberg (A).*

⁴ *Chur, Stadt, Graubünden (CH).*

⁵ *Schaffhausen, Stadt, Kanton Schaffhausen (CH).*

⁶ *Arbon, Gem., Thurgau (A).*

⁷ *Bregenz, Stadt, Vorarlberg (A).*

⁸ *Tisis, Gem., Vorarlberg (A).*

⁹ *Feldkirch, Vorarlberg (A).*

auch den gantzen tag von ihrer hausarbeit abgehalten und mit großem schmerz und verdruß mit ihrem lehren fuhrwerck wiederumb nacher haus kehren. Solches dan seto umb so schmerzlicher, dem gemeinen mann fallet, alß sie sehen und gedulden müßen, daß im winter bey dem rollweeg oder wahn, sowohl inn- alß ausländische unter dem nichtigen vorwandte, alß führten sie ihre aigene frucht in Pünten¹⁰, daß mehrere wegnehmen bey dem ausgehenden, oder schlimmen weeg dargegen auff der rodt zu führen der gemaine arme mann seinen elende schon abgemattete pferdt jedannoch völlig abzutreiben gehalten werden solte. Fält nicht auch

7. schmerzlich zu sehen, daß die Schweitzer das über den Adlerberg¹¹ spedirte saltz von Veltkirchen abhohlen, durch das Schellenbergische in die Schweiz führen, in das gantze Sargantzer¹² landt, in Pünten gar auff Chur fortfertigen, das sie dargegen nur in das Doggenburgische ihr saltz liefferen solten. Und wie vor diesem einige zeit angehalten, daß die Schellenbergische der Schweitzer sahmpferdt abgeladen und durch einländische pferdt bis an den Rheinfahrt geliffert worden.

Schmerzlich nachsehen müßen wir arme unterthanen

achtens, daß die Churer und auß denen Drey Pündten¹³ winterzeit bey der alten harten rollbahn die aus Italien kommende [4] kaufmanns-güther zu Chur aufnehmen und auff Lindau durch hiesigen hochfürstlichen territorium selbsten mit eigenen mähnen liefferen im ruckweeg ihre schlitten dargegen mit korn beladen, daß gantze fahr hindurch sonst kein Pündtner oder Churer den weeg brauchen wirdt. Worzu nicht weniger

9. die flötzer auff dem Rhein die fuhren zu land schwächen und viele kauffmanns-güther auff dem wasser hinabführen, da doch in dem alten verträgen und floz-ordnung enthaltenen, daß sie keine kauffmannsgüther, reis und dergleichen auffnehmen, sondern nur dasjenige, was auf der axt zu führen nicht ertragen möchte, als loor-bohnen, [...] wie ihre ordnung das mehrere in sich führet, den Rhein hinab führen dörffen. Daß die Schwaben von Veldtkirchen weiters durch hiesiges hochfürstliche territorium zu passiren.

Zehentens von den oberösterreichischen gehennt und hierdurch sowohl daß gnädigste herrschafftliche interesse, alß gemeinen weesens nutzen entzogen wird, sollen wir vielmehr dem hochfürstlichen hauptzoller und anderen ehrlichen darvon wissenschaft tragenden leuthen unterthänigst und gehorsamst schuldigster maßen, an höchsten orthen zu hinterbringen überlaßen. Wan nun gnädigster landtsfürst und herr dieses dem Schwäbischen Creys¹⁴ incorporirte, zwischen Oberösterreich¹⁵ und Dreyen Pünten aber, so zu sagen, eingeschranccktes in Reichscrays, harten durchmarschen und anderen oneribus publicis¹⁶ jederzeit angefochtenes ländlein nicht in dem gemeinen nutzen oder durch das commercium etwa zu verdienen seyenden [5] gewinn aber vergesen und zurück gestellet wirdt. Als nehmen wir unterthänigst und gehorsamst zu euer hochfürstlichen durchlaucht unseren gnädigsten landtsfürsten und herren die zuflucht mit unterthänigster gehorsamster bitt in hochfürstlichen gnaden zu entziehung des gemeinen nutzens und das schwäre auffbürden gnädigst zu behertzen. Und wie uns Gott der allerhöchste nicht nach unseren verdiensten, sondern nach seiner grundlosen barmhertzigkeit einen höchsten landtsvatter entlasen gesetzet, deßen höchste glücklichste regierung aus der huldigungspredig, als sonst ohne dem weltkündig vernohmen.

So innbrünstig nun die unschuldige tugent, so tieffhertzig dancken, hierumben die alte den grundtlosen barmhertzigen Gott, und gleicher maßen euer hochfürstlichen durchlaucht, daß in

¹⁰ Graubünden.

¹¹ Arlberg, Vorarlberg und Tirol (A).

¹² Sargans, Gem. und ehem. Herrschaft, St. Gallen (CH).

¹³ Die Drei Bünde, rätoromanisch *La Republica da las Trais Lias*, waren ein Freistaat im Gebiet des heutigen Schweizer Kantons Graubünden (CH).

¹⁴ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

¹⁵ Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg).

¹⁶ öffentlichen Abgaben.

hochfürstlichen landtsvätterlichen protection gnädigst anzunehmen geruhen wolten. Alle ja stets dem ewigen himmel demüthigst anflehen unß und unsere nachkommende zu der welt ende unter daß hochfürstlich durchleuchtigste regierendes hause von Liechtenstein miltvätterlich schatten zu laßen, vor welches leib, guth und bluth consecrirn.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Unsers gnädigsten landtsfürsten und herrn, herrn

Unterhängiste, treu, gehorsambste

unterthanen zu Vaduz und Schellenberg

[6] [*Dorsalvermerk*]

Copia memorialis

der gesambten Vaduz und Schellenbergische unterthanen an unßer regierende herztogens von Liechtenstein hochfürstlichen durchlaucht